

# **Satzung der Gemeinde Wattenbek**

## **über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern und für ehrenamtliche Tätigkeiten (Entschädigungssatzung)**

**in der Fassung der 1. Änderung vom 27.10.2005  
und der 2. Änderung vom 13.01.2009  
und der 3. Änderung vom 19.12.2012  
und der 4. Änderung vom 16.11.2016  
und der 5. Änderung vom 05.04.2017  
und der 6. Änderung vom 03.04.2019**

Aufgrund der §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung -EntschVO) in der Fassung vom 24.01.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 7), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren -EntschVOF) in der Fassung vom 24.04.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 236) und den Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinien - EntschRichtl-fF) in der Fassung vom 22.04.2003 (Amtsbl. Schl.-H. S. 290) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 24.06.2003 folgende Satzung erlassen:

### **Abschnitt I Gemeindevertretung und Ausschüsse**

#### **§ 1 Aufwandsentschädigung/Sitzungsgeld**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung je nach Dauer der Vertretung bis zur Höhe der Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gewährt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.

- (2) Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15 v.H. der Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

Stellvertretenden von Fraktionsvorsitzenden wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der oder des Fraktionsvorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung je nach Dauer der Vertretung bis zur Höhe der Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden gewährt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag an dem die Fraktionsvorsitzende oder

der Fraktionsvorsitzende vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden.

- (3) Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Sitzungen der Ausschüsse und an bis zu 10 Sitzungen der Fraktionen ein Sitzungsgeld in Höhe von 50 vom Hundert des Höchstsatzes der Verordnung (§ 12 Abs. 1 EntschVO).
- (4) Für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse erhalten die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 vom Hundert des Höchstsatzes der Verordnung (§ 2 Abs. 2 Ziffer 1b EntschVO), wenn sie weder Mitglied des Ausschusses sind noch in ihrer Eigenschaft als Stellvertretende von Ausschussmitgliedern bei deren Verhinderung an der Ausschusssitzung teilnehmen.
- (5) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung ein Sitzungsgeld in Höhe von 50 vom Hundert des Höchstsatzes der Verordnung (§ 12 Abs. 1 EntschVO) für die Teilnahme an Sitzungen
  - a) der Ausschüsse, in die sie gewählt sind,
  - b) für die Teilnahme an bis zu 10 Fraktionssitzungen, sofern sie voll stimmberechtigte Mitglieder dieser Fraktion gemäß § 32 a Abs. 2 GO sind.
- (6) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Sitzung zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes (§ 12 Abs. 1 EntschVO) der Verordnung.
- (7) Ausschussvorsitzende, die nicht der Gemeindevertretung angehören, erhalten bei Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, soweit Angelegenheiten ihres Ausschusses behandelt werden, ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 vom Hundert des Höchstsatzes (§ 12 Abs. 1 EntschVO) der Verordnung.
- (8) Gemeindevertreterinnen und -vertreter sowie Ausschussmitglieder, die in der Gemeindevertretung oder in einem Ausschuss die Aufgabe der Protokollführung wahrnehmen, erhalten zusätzlich für diese Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung (§ 12 Abs. 1 EntschVO).
- (9) Mitglieder gemeindlicher Arbeitskreise erhalten für die Protokollführung ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung (§ 12 Abs. 1 EntschVO).
- (10) Mitglieder gemeindlicher Arbeitskreise können durch Beschluss der Gemeindevertretung ein Sitzungsgeld in Höhe von 50 vom Hundert des Höchstsatzes der Verordnung (§12 Abs. 1 EntschVO) erhalten.
- (11) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Bordesholm erhält für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung ( § 10 Abs. 2 EntschVO)

## § 2

### Sonstige Entschädigungen

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält neben der Aufwandsentschädigung folgende monatliche Pauschale:
  - a. Telefonkostenpauschale in Höhe von 40,-- €.

Die monatliche Pauschale beträgt für jeden Tag an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Pauschale der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

Die monatliche Pauschale für die Stellvertretung darf die monatliche Pauschale der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.

- (2) Die Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst, Verdienstausschlag für Selbstständige sowie für Abwesenheit vom Haushalt, der Ersatz der Kosten der Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen und der Ersatz von Fahrkosten sowie die Reisekostenvergütung

richten sich nach den §§ 13 bis 16 der Entschädigungsverordnung.

Der Höchstsatz der Entschädigung nach § 13 Abs. 2 Entschädigungsverordnung beträgt 30,00 €/Stunde bzw. 120,00 €/Tag.

Der Höchstsatz der Entschädigung nach § 13 Abs. 3 Entschädigungsverordnung beträgt 6,75 €/Stunde.

- (3) Für die Mitglieder der Gemeindevertretung beträgt der Höchstsatz für den Ersatz der Kosten der Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen (§ 13 Abs. 3 EntschVO) 10,-- €/Stunde.
- (4) Für die Mitglieder der Gemeindevertretung richtet sich der Ersatz von Fahrkosten sowie die Reisekostenvergütung nach den §§ 15 und 16 der EntschVO.

## **Abschnitt II Freiwillige Feuerwehr**

### **§ 3 Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren (EntschVOFF) eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Die Stellvertretung der Gemeindeführung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe der Hälfte der Aufwandsentschädigung der Wehführung.
- (3) Die Stellvertretung der Gemeindeführung erhält für die besondere Tätigkeit bei Verhinderung der Wehführung für die Dauer der Vertretung anstelle der Entschädigung nach Absatz 2 eine Aufwandsentschädigung, die für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel der laufenden monatlichen Aufwandsentschädigung der Wehführung beträgt.
- (4) Die Gerätewartin oder der Gerätewart erhält für den Mehraufwand zu Wartung und Pflege der folgenden Fahrzeuge eine monatliche Entschädigung in Höhe Höchstsatzes der Entschädigungsrichtlinien (EntschRichtl-fF):
- Löschgruppenfahrzeug LF 8
  - Tanklöschfahrzeug TLF 8/18
  - Mehrzweckfahrzeug MZF

- (5) Gerätewarte (z.B. für die Atemschutzgeräte, Funkgeräte etc.) erhalten für den Mehraufwand zu Wartung und Pflege eine monatliche Entschädigung in Höhe von 51,-- €.
- (6) Lehrgangsteilnehmer der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für die Dauer des Lehrgangs ein Taschengeld in Höhe von täglich 11,-- €.
- (7) Die Zahlung sonstiger Entschädigungen richtet sich nach der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren.

### **Abschnitt III Sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten**

#### **§ 4**

- (1) Die Leiterin oder der Leiter der Seniorengruppe „Mach mit“ erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von zwei Sitzungsgeldern in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung ( 12 Abs. 1 EntschVO).
- (2) Die drei Webmaster für die Homepage wattenbek.de erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von je einem Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung (§ 12 Abs. 1 EntschVO).
- (3) Die oder der Naturschutzbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von einem Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung ( § 12 Abs. 1 EntschVO).
- (4) Die bestellte Protokollführerin oder der bestellte Protokollführer erhält eine Aufwandsentschädigung von zwei Sitzungsgeldern in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung (§ 12 Abs. 1 entschVO) je gefertigtes Protokoll.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.04 2003 in Kraft.

Wattenbek, den 01.07.2003

Gemeinde Wattenbek  
Der Bürgermeister

---

1. Änderungssatzung vom 20.10.2005	Die Änderung des § 1 Abs. 3 tritt rückwirkend zum 01.07.2005 in Kraft.
2. Änderungssatzung vom 04.12.2008	Die Änderungen des § 1, § 3 Abs. 5 und § 4 treten rückwirkend zum 01.06.2008 in Kraft.
3. Änderungssatzung vom 11.12.2012	Die Änderung des §1 tritt 01.01.2013 in Kraft.
4. Änderungssatzung vom 16.11.2016	Die Änderung des § 2 Abs.1 und § 3 Abs. 9 treten am 01.01.2017 in Kraft.
5. Änderungssatzung vom 05.04.2017	Die Änderung des § 2 Abs. 2 und in § 3 entfallen Abs. 7 und 8; Abs. 9 wird zu Abs. 7 treten am 27.04.2017 in Kraft.
6. Änderungssatzung vom 03.04.2019	Die Änderung des § 3 Abs. 5 tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.